

MERKBLATT, ERKLÄRUNG UND VOLLMACHT FÜR DIE BEVORSCHUSSUNG VON SOZIALVERSICHERUNGSLEISTUNGEN

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Aufgrund von Krankheit oder infolge eines Unfalles und den damit verbundenen persönlichen, materiellen und finanziellen Verhältnissen haben sie sich an den Sozialdienst der Landschaft Davos gewandt, um sich die Sozialversicherungsleistungen bevorschussen zu lassen. Ihr Name ist nur uns und den zuständigen Behörden bekannt. Wie wir unterstehen auch diese der gesetzlichen Schweigepflicht.

2. GRUNDLAGEN

Das Unterstützungswesen ist durch gesetzliche Vorschriften geregelt. Der Sozialdienst ist verpflichtet, sich daran zu halten; er kann und darf davon nicht abweichen. Auszugsweise listen wir folgende wichtige Bestimmungen auf:

2.1 Unsere Pflichten

- 2.1.1 Der Sozialdienst der Landschaft Davos ist verpflichtet, ihre finanziellen Verhältnisse abzuklären (Art. 2 der Gesetzgebung über die öffentliche Unterstützung im Kanton Graubünden). Über den ihnen zu bevorschussenden Betrag entscheidet der Kleine Landrat der Landschaft Davos.
- 2.1.2 Auf ihren Wunsch eröffnen wir ihnen unseren Entscheid schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel.
- 2.1.3 Ihnen wird u.a. das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht gewährt.

2.2 Ihre Pflichten

- 2.2.1 Als Empfänger von Vorschussleistungen sind sie verpflichtet, dem Sozialdienst der Landschaft Davos Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewissenhaft und lückenlos darzulegen (Art. 4 der Gesetzgebung über die öffentliche Unterstützung im Kanton Graubünden).
Unwahre und unvollständige Angaben können strafrechtlich verfolgt und geahndet werden. In jedem Fall müssen sie Sozialversicherungsleistungen zurückerstatten, wenn sie sich diese zu Unrecht haben bevorschussen lassen (Art. 11 Absatz 3 der Gesetzgebung über die öffentliche Unterstützung im Kanton Graubünden).
- 2.2.2 Sie sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und alle Veränderungen in ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen zu melden.
- 2.2.3 Wer eine Bevorschussung von Sozialversicherungsleistungen erhält, muss seinerseits die Weisungen der Versicherungsanstalt befolgen.
- 2.2.4 Sie müssen die Sozialversicherungsanstalt, den Sozialdienst der Landschaft Davos und evtl. auch das Arbeitsamt, das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) sowie die Arbeitslosenkasse über alle für die Berechnung der Entschädigung und Bevorschussung wesentlichen Änderungen informieren (Zwischenverdienst, Vermögenszuflüsse [Erbchaft, Erbvorbezug, Schenkungen, Spielgewinne], Krankheit, Schwangerschaft, Unfall usw.).
- 2.2.5 Die Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Sobald sich ihre materiellen Verhältnisse (z.B. durch Einkommen, Erbschaft, Schenkung, Gewinne aller Art, usw.) entscheidend verbessert haben, sind Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten (Art. 11 Absatz 2 der Gesetzgebung über die öffentliche Unterstützung im Kanton Graubünden). Der Sozialdienst der Landschaft Davos behält sich vor, Ausstände auf dem betriebsrechtlichen Weg geltend zu machen.

2.3 Umfang der Bevorschussung

- 2.3.1 Die Bevorschussung erfolgt zweckgebunden auf ihre speziellen Bedürfnisse ausgerichtet. Als Berechnungsgrundlage dienen die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die in der Zeit vor und während der Unterstützung angefallenen und anfallenden Schulden können von der Landschaft Davos Gemeinde nicht übernommen werden.
- 2.3.2 Werden ihnen durch den Sozialdienst der Landschaft Davos für Verpflichtungen Dritten gegenüber (z.B. Miete usw.) Beiträge ausbezahlt, verpflichten sie sich, diese pünktlich weiterzuleiten. Krankkassen-Prämien werden vom Sozialdienst Davos direkt ihrer Krankenkasse überwiesen. Sie verpflichten sich, die Anmeldung für die individuelle Prämienverbilligung zu unterschreiben.
- 2.3.3 Wenn sie mit einem Partner (Konkubinats) und erwerbstätigen Kindern zusammenleben, so haben sich diese anteilmässig an den Lebenshaltungskosten zu beteiligen. Demzufolge benötigen wir auch genaue Angaben über deren finanzielle Verhältnisse. Angerechnet werden ebenfalls Einnahmen aus Untermiete.

SOZIALDIENST DER LANDSCHAFT DAVOS

- 2.3.4 Gemäss Art. 328 ff ZGB sind Verwandte verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen. Der Sozialdienst der Landschaft Davos ist deshalb gezwungen zu überprüfen, ob ihre direkten Verwandten einen Beitrag an ihren Lebensunterhalt leisten können oder gar vollumfänglich dafür aufkommen müssen.
- 2.3.5 Falls sie von der Möglichkeit der Bevorschussung von Sozialversicherungsleistungen durch den Sozialdienst der Landschaft Davos Gebrauch machen, haben sie gegenüber der jeweiligen Sozialversicherung eine Abtretungserklärung und Vollmacht zu unterschreiben. Dadurch ermächtigen sie die Versicherung, dass die Taggelder auf das Konto des Sozialdienstes überwiesen und mit den bevorschussten Beträgen verrechnet werden können. Im weiteren ermächtigen sie die Sozialversicherung mit Ihrer Unterschrift dazu, dass uns sämtliche Verfügungen zugestellt werden können.
- 2.3.6 Sozialhilfeleistungen können gekürzt werden, wenn unrechtmässiger Leistungsbezug, grobe Pflichtverletzung oder Rechtsmissbrauch vorliegen.

3. VERÄNDERUNGEN DER VORAUSSETZUNGEN

Wenn sich ihre Verhältnisse vorübergehend oder dauernd ändern, muss die Bevorschussung den neuen Gegebenheiten angepasst und wieder berechnet werden. Deshalb sind sie verpflichtet, dem Sozialdienst der Landschaft Davos neben den unter Ziff. 2.2.4 genannten Änderungen folgendes unverzüglich und unaufgefordert zu melden:

- höhere oder zusätzliche Einkünfte wie Lohn, Nebenverdiensteinkünfte etc., Renten, Krankentaggelder, Stipendien, Eigenverdienst von Kindern oder anderen im gleichen Haushalt lebenden Personen, Alimente, Untermiete usw.;
- Wegfall oder Senkung von Kosten;
- Veränderung der Personenzahl in ihrem Haushalt (Wegzug, Spitalaufenthalt, Todesfall, Zuzug eines Partners oder anderer Personen);
- Erhöhung von Mieten, Krankenkassen-Prämien usw.

4. ZUSTÄNDIGKEIT

Zuständig für Hilfeleistungen jeder Art ist in der Landschaft Davos der Sozialdienst der Gemeinde. Über Art und Mass der Hilfe entscheidet der Kleine Landrat der Landschaft Davos.

ERKLÄRUNG

Ich / Wir

Name, Vorname Adresse

erkläre/en

- dieses Merkblatt erhalten und von dessen Inhalt Kenntnis genommen zu haben;
- dem Sozialdienst der Landschaft Davos alle erforderlichen Unterlagen beigebracht sowie umfassend und wahrheitsgetreu Auskunft erteilt zu haben;
- den Sozialdienst über alle Änderungen gemäss Punkt 3 vorschriftsgemäss und wahrheitsgetreu zu informieren;
- Gleichzeitig ermächtige/n ich/wir den Sozialdienst der Landschaft Davos, beim zuständigen Steueramt, Betreibungsamt, Sozialversicherungen, Krankenkassen, Vermieter, RAV und beim jeweiligen Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Ich/wir entbinde/n die genannten Stellen ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht.

Datum:

Unterschrift/en: